

**Christlicher Musikverband Schweiz (CMVS)
Association Suisse des Musiques Chrétiennes (ASMC)**

Statuten



Lobt den Herrn mit allen Instrumenten!

Halleluja – lobt den Herrn!
Lobt Gott in seinem Tempel!
Lobt ihn, den Mächtigen im Himmel!
Lobt ihn für seine gewaltigen Taten!
Lobt ihn, denn seine Grösse ist unermesslich!
Lobt ihn mit Posaunen!
Lobt ihn mit Harfe und Zither!
Lobt ihn mit Tamburin und Tanz!
Lobt ihn mit Saitenspiel und Flötenklang!
Lobt ihn mit Zimbelschall und Paukenschlag!
Alles was Odem hat, lobe den Herrn!
Halleluja!

Psalm 150

Verbandsgründung und Erklärung zur Verbandsbezeichnung

Am **27. Oktober 1907** wurde in **Aarburg** der Verband Schweizerischer Posaunenchoräle gegründet. Als „Posaunenchoräle“ verstehen sich Gruppen von Bläserinnen und Bläsern, Brass Ensembles und Brass Bands, die zur Ehre Gottes musizieren.

Mit der Statutenrevision vom 15. November 2009 hat sich der Verband mit „Christlicher Musikverband Schweiz“ (CMVS)¹ einen neuen Namen gegeben. Der Verband soll auch Ensembles und Gruppen, die nicht ausschliesslich Blasmusik pflegen, offenstehen. Da sich viele Vereine nicht mehr nur mit dem Namen „Posaunenchor“ identifizieren können, ist der neue Verbandsname eine offene Plattform für Menschen die gemeinsam auf einer christlichen Grundlage zur Ehre Gottes musizieren. Die neue Verbandsbezeichnung ist klar und selbstredend.

¹ Im Christlichen Musikverband Schweiz (CMVS) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend für die Bezeichnung der Ämter und Aufgaben nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

A.	DER VERBAND	5
A I	Name und Sitz des Verbandes	5
A II	Zweck und Ziel des Verbandes	5
A III	Mitgliedschaft	6
A IV	Organisation und Struktur	8
A V	Die Schweizerische Delegiertenversammlung	9
A VI	Der Zentralvorstand	11
A VII	Der Geschäftsausschuss	13
A VIII	Finanzen	15
A IX	Die Revisionsstelle	16
A X	Verbandsanlässe	16
	- Christliche Musiktage CMVS	16
B.	DIE SEKTIONEN	17
B I	Zweck und Ziele der Sektionen	17
B II	Organisation und Struktur	17
B III	Der Sektionsleiter	17
C.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
C I	Entschädigungen	18
C II	Dokumentation, Archivierung	18
C III	Statutenrevision	18
C IV	Auflösung des Verbandes	19
C V	Schlussbestimmungen	19

A. DER VERBAND

A I Name und Sitz des Verbandes

Name

Art. 1

- 1 Der Verband trägt den Namen:
Christlicher Musikverband Schweiz
(CMVS oder CMV Schweiz)
Association Suisse des Musiques Chrésiennes (ASMC)
Internetadresse: www.cmvs-asmc.ch

Sitz

Art. 2

- 1 Sitz des CMVS ist: 8400 Winterthur

A II Zweck und Ziel des Verbandes

Grundlage
und Zweck

Art. 3

- 1 Der Verband baut und vertraut auf Gottes Wort, die Bibel. Der Verband pflegt und fördert die Musik auf christlicher Grundlage.
- 2 In diesem Verband sind christliche Musikvereinigungen zusammengeschlossen.
- 3 Hauptzweck aller Mitglieder ist das Musizieren zur Ehre Gottes und zur Freude der Menschen.

Ziel

Art. 4

- 1 Die Ziele des Verbandes sind:
 - a. Musizieren zur Ehre und zum Zeugnis Gottes
 - b. Förderung von Motivation, Freude und Begeisterung für Gott und die Musik
 - c. Förderung des Nachwuchses
 - d. Gezielte Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - e. Bieten einer Plattform für christliche Musikvereinigungen im Rahmen der Schweizerischen Evangelischen Allianz
- 2 Koordination und Kooperation mit artverwandten Verbänden und Organisationen, wo sich dies mit der Zielsetzung dieser Statuten vereinbaren lässt.

A III Mitgliedschaft

Mitgliedschaften

Art. 5

- 1 Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften
 - a. Aktivmitglieder (Vereine/Musikgruppen etc.)
 - b. Einzelmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten des Verbandes, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der zuständigen Organe.
- 3 Die Beitragspflicht für die Mitgliederbeiträge beginnt mit dem nächstfolgenden 1. Januar oder 1. Juli.

Aktivmitglieder

Art. 6

- 1 Aktivmitglieder des CMVS sind Musikvereinigungen, welche sich vollumfänglich an den Verbandszielen orientieren, diese fördern und sich damit identifizieren.
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Zentralvorstandes. Die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder werden im Rahmen von Delegiertenversammlungen durch die jeweiligen Delegierten vertreten und wahrgenommen.
Das oberste Organ des Verbandes bildet die „Schweizerische Delegiertenversammlung des Verbandes CMVS“.

Einzelmitglieder

Art. 7

- 1 Einzelmitglieder sind Einzelpersonen oder juristische Personen, welche sich vollumfänglich mit den Verbandszielen identifizieren und diese fördern.
- 2 Die Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Zentralvorstandes.
- 3 Einzelmitglieder, die nicht dem ZV angehören haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. In der Rolle als Delegierte oder ZV-Mitglieder gelten die Rechte und Pflichten sowie Stimmrechte im Rahmen ihrer Charge.

Ehrenmitglieder

Art. 8

- 1 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich bei der Förderung für die Ziele des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Antrag des Zentralvorstandes durch die ordentliche Schweizerische Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder, die nicht dem ZV angehören, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. In der Rolle als Delegierte oder ZV-Mitglieder gelten die Rechte und Pflichten sowie Stimmrechte im Rahmen ihrer Charge.

Rechte und Pflichten

Art. 9

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote, die Aktivitäten und die allgemeine Plattform des Verbandes zu nutzen gem. den Zielsetzungen nach Art. 4.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich nach ihren Möglichkeiten den Verband zu fördern und sich aktiv am Verbandsgeschehen zu beteiligen.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten einzuhalten sowie den jährlichen Mitgliederbeitrag (gemäss Art. 33 Ziff. a und Ziff. b) zu bezahlen.

*Erlöschen der
Mitgliedschaft*

Art. 10

- 1 Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verband geschieht mit einer schriftlichen Kündigung an den Zentralvorstand. Der Austritt aus dem Verband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus den Sektionen.
- 2 Der Austritt eines Einzelmitgliedes aus dem Verband geschieht mit einer schriftlichen Kündigung an den Zentralvorstand.
- 3 Der Austritt von Aktiv- und Einzelmitgliedern ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.
- 4 Austretende Aktiv- und Einzelmitglieder haben in jedem Falle ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Dies gilt unabhängig vom Austrittsgrund.
- 5 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 6 Der Austritt eines chargierten Mitgliedes des Verbandes erfolgt mit einer schriftlichen Kündigung an den Verbandspräsidenten (ZV). Der Austritt ist jeweils auf Ende der ordentlichen Amtsdauer möglich.

Ausschluss

Art. 11

- 1 Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Statuten zuwiderhandeln, können vom Zentralvorstand mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 2 Ihnen steht das Recht zu, schriftlich an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

*Veteranen,
Jubilare*

Art. 12

- 1 Personen, welche nachweisbar während mindestens 30 Jahren einer Musikvereinigung, wovon mindestens die letzten 5 einem Aktivmitglied des CMVS-ASMC angehört haben, können vom Zentralvorstand auf Antrag des Aktivmitgliedes zu Veteranen ernannt werden.
- 2 Personen, welche nachweisbar während mindestens 50 Jahren einer Musikvereinigung, wovon mindestens die letzten 10 einem Aktivmitglied des CMVS-ASMC angehört haben, können vom Zentralvorstand auf Antrag des Aktivmitgliedes zu Jubilaren ernannt werden.

A IV Organisation und Struktur

Die Organe

Art. 13

- 1 Die Leitungsorgane des Verbandes sind:
 - Schweizerische Delegiertenversammlung CMVS
 - Zentralvorstand gemäss Art. 23
- 2 Die Sektionen des Verbandes siehe Details in Abschnitt B.
- 3 Das Kontrollorgan des Verbandes ist die Revisionsstelle mit den Rechnungsrevisoren. Die Schweizerische Delegiertenversammlung kann, anstelle von internen Revisoren, eine externe, anerkannte Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision beauftragen.
- 4 Die Amtsdauer für die Chargen der Verbandsorgane beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 5 Von den Sitzungen der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen.

A V Die Schweizerische Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 14

- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung CMVS setzt sich zusammen aus:
 - a. Delegierten der Aktivmitglieder
 - b. Zentralvorstand
 - c. Einzelmitglieder (mit beratender Stimme)
 - d. Offizielle Gäste:
 - Ehrenmitglieder
 - Delegierte von Behörden oder befreundeten Verbänden
 - offizielle Gäste gemäss ZV
 - e. Übrige Gäste:
 - zu ehrende Veteranen und Jubilare
 - Begleitpersonen
- 2 Jedes Aktivmitglied entsendet zwei Delegierte. Aktivmitglieder mit mehr als zwanzig beitragspflichtigen Mitgliedern haben das Recht, auf je weitere zehn oder einen Bruchteil davon, einen weiteren Delegierten zu entsenden.
- 3 Stimmberechtigte ZV-Mitglieder und Rechnungsrevisoren des Verbandes CMVS können nicht zugleich Delegierte von Aktivmitgliedern sein.
- 4 Gäste gem. Art. 14 Ziff. d und e sind nur stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte von Aktivmitgliedern oder als ZV-Mitglieder teilnehmen.

Kosten

Art. 15

- 1 Die Kosten der Delegiertenversammlung trägt der Verband.
- 2 Die Organisatoren haben das Budget der Schweizerischen Delegiertenversammlung rechtzeitig beim ZV einzureichen und genehmigen zu lassen.

Termin

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre, spätestens im Monat Juni statt.

Einberufung

Art. 17

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens drei Wochen vor der Durchführung vom Zentralvorstand einberufen.
- 2 Der Einladung sind die Traktandenliste und die Jahresrechnung der beiden letzten Jahre beizulegen.
- 3 Aktivmitglieder, die der Einladung nicht nachkommen können, haben sich bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich abzumelden.

Beschlussfähigkeit, Leitung

Art. 18

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Sie wird vom Verbandspräsidenten geleitet.

- Wahlen, Abstimmungen* **Art. 19**
- 1 Stimmberechtigt sind die Teilnehmenden gem. Art. 14 Ziffer a und b.
 - 2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das „einfache Mehr“. Bei Stimmen-
gleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme: s. Statu-
tenrevision (gem. Art. 45).
 - 3 Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr entschie-
den, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten eine ge-
heime Abstimmung verlangt.
- Anträge* **Art. 20**
- 1 Die Aktivmitglieder haben ihre Anträge für Traktanden bis spätestens zwei
Monate vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung schriftlich dem
Zentralvorstand einzureichen.
 - 2 Später eingehende oder an der Delegiertenversammlung gestellte An-
träge können nur zur Diskussion gestellt werden.
- Geschäfte* **Art. 21**
- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung behandelt die folgenden
ordentlichen Geschäfte:
 - a) sie stellt die Anzahl der Teilnehmenden und der Stimmberechtigten
fest
 - b) sie wählt die Stimmenzähler
 - c) sie genehmigt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - d) sie genehmigt den Geschäftsbericht des Zentralvorstandes
 - e) sie genehmigt die Rechnung nach Anhören des Revisionsberichtes
 - f) sie legt die Jahresbeiträge des Verbandes fest
 - g) sie fasst Beschluss über Anträge des Zentralvorstandes und der Aktiv-
mitglieder gemäss Art. 20, namentlich über Anträge auf Revision der
Statuten
 - h) sie genehmigt die Sektionen auf Antrag des Zentralvorstandes
 - i) sie genehmigt Name und Logo des Verbandes
 - j) sie wählt auf Stufe Verband CMVS:
 - den Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - den Kassier
 - den Sekretär
 - die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
 - die Rechnungsrevisoren oder beauftragt eine externe, anerkannte
Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision
 - k) sie ernennt Ehrenmitglieder des Verbandes
 - l) sie nimmt Ehrungen vor
 - m) sie nimmt Mitteilungen des Zentralvorstandes entgegen
 - n) sie entscheidet über Rekurse gemäss Art. 11, Ziffer 2
 - o) sie genehmigt Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung
- Ausserordentliche Dele-
giertenversammlung* **Art. 22**
- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:
 - a) wenn es der Zentralvorstand als dringlich erachtet
 - b) wenn es mindestens ein Fünftel (Art. 64 Abs. 3 ZGB) der Aktivmitglie-
der verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung innert sechs Wochen
stattzufinden.
 - 2 Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeit der Durchführung der ausser-
ordentlichen Delegiertenversammlung.

A VI Der Zentralvorstand

Zusammensetzung

Art. 23

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident CMVS *²
- b) Vizepräsident CMVS *
- c) Kassier CMVS *
- d) Sekretär CMVS *
- e) Sektionsleiter oder die durch die Sektion bestimmte Person
- f) Beisitzer

Sitzungen

Art. 24

Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit

Art. 25

- 1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen findet Art. 19 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Aufgaben

Art. 26

- 1 Der Zentralvorstand ist für die Führung des Verbandes in seiner Gesamtheit verantwortlich.
- 2 Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören namentlich:
 - a) Er bereitet die Geschäfte der Schweizerischen Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
 - b) Er beruft die Schweizerische Delegiertenversammlung ein.
 - c) Er entscheidet über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und führt die Mitgliederlisten.
 - d) Er unterstützt und fördert Projekte auf den Grundlagen der Verbandsziele.
 - e) Er fördert gezielt den Nachwuchs auf den Grundlagen der Verbandsziele.
 - f) Er verwaltet das Vermögen und genehmigt das Budget des Verbandes. Er genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - g) Er steuert und überwacht den Gesamtauftritt (Corporate Identity) und den Internetauftritt des Verbandes.
 - h) Er beschliesst über die Budgetierung und die Finanzierung der Aktivitäten für neue und gebundene Ausgaben (i. B. Projekte) und setzt Entschädigungen fest gemäss Art. 43.
 - i) Er nimmt die von den Aktivmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung eingereichten Anträge für Traktanden entgegen.
 - j) Er ernennt Veteranen und Jubilare und empfiehlt der Schweizerischen Delegiertenversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k) Er schlägt der Schweizerischen Delegiertenversammlung die Einteilung der Sektionen und deren Bezeichnung vor.
 - l) Er ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsanlässe (Christliche Musiktage CMVS) gem. Kapitel A X, Art. 39.
 - m) Er sammelt und archiviert verbandsgeschichtlich bedeutsame Materialien und Informationen systematisch und stellt die Informationen Interessierten zur Verfügung.
- 3 Er besorgt alle Geschäfte, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

*² Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den Geschäftsausschuss gem. Art. 28

Art. 27

Der Geschäftsbericht wird vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung veröffentlicht und den Aktivmitgliedern zugestellt. Der Geschäftsbericht enthält Berichte des Zentralvorstandes.

A VII Der Geschäftsausschuss

*Zusammensetzung,
Aufgaben*

Art. 28

- 1 Verbandspräsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär bilden den Geschäftsausschuss.
- 2 Der Geschäftsausschuss vertritt den Verband gegen aussen.
- 3 Der Geschäftsausschuss erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes zwischen den Sitzungen des Zentralvorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- 4 Die Finanzkompetenz für den Geschäftsausschuss erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets der Verbandskasse.

Präsidiales

Art. 29

- 1 Der Präsident leitet den Verband und sorgt für die Erfüllung der Statuten.
- 2 Er repräsentiert den Verband nach innen und aussen.
- 3 Er leitet die Sitzungen des ZV.
- 4 Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 5 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 6 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Vizepräsident

Art. 30

- 1 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben.
- 2 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des gewählten Amtsinhabers bzw. bei dessen Abwesenheit die Aufgaben des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten.
- 3 Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 4 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 5 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Kassier

Art. 31

- 1 Der Kassier führt die Verbandskasse.
- 2 Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 4 Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.
- 5 Der Kassier organisiert und koordiniert die Archivierung gem. Dokumentation, Archivierung (Art. 44).

Art. 32

- 1 Das Sekretariat und die Administration werden durch den Verbandssekretär geleitet.
- 2 Der Beizug von zusätzlichen Ressourcen erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Die Aufgaben und Pflichten orientieren sich aus den Geschäften nach den Statuten und dem Verbandsgeschehen.
- 4 Der Sekretär ist verantwortlich für das Führen der Stammdaten (Verbandsadressen, Mitgliedschaften, Termine etc.).
- 5 Der Sekretär organisiert und koordiniert die Archivierung gem. Dokumentation, Archivierung (Art. 44).

A VIII Finanzen

Einnahmen

Art. 33

Die Einnahmen des Verbandes CMVS bestehen aus:

- a) den Aktivmitgliederbeiträgen pro Aktivmitglied in Verein, Musikgruppe etc. gem. Festlegung und Beschluss der Schweizerischen Delegiertenversammlung;
- b) den Mitgliederbeiträgen für Einzelmitglieder gem. Festlegung und Beschluss der Schweizerischen Delegiertenversammlung;
- c) den Sponsoringbeiträgen;
- d) den Kapitalerträgen;
- e) den Überschüssen aus den Christlichen Musiktagen CMVS oder anderen Verbandsanlässen (sofern das Organisationskomitee mit dem Zentralvorstand keine andere Verwendung vereinbart hat);
- f) verschiedenen Einnahmen.

Ausgaben

Art. 34

Die Ausgaben des Verbandes CMVS bestehen aus:

- a) den Kosten für die Musikalien, die vom Verband zur Verfügung gestellt werden;
- b) den Kosten für das Internet und dessen Betrieb (Provider, Webmaster, Webredaktor);
- c) den Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Image);
- d) den Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung;
- e) den Entschädigungen gemäss Art. 43;
- f) den Fehlbeträgen³ von gesamtschweizerischen Verbandsanlässen wie „Christliche Musiktage CMVS“, Delegiertenversammlungen, Tagungen und Konferenzen;
- g) den Verwaltungskosten und Spesen (Reiseauslagen);
- h) den Beiträgen an spezielle Projekte nach Beschluss des Zentralvorstandes;
- i) den Kosten für die externe Revisionsstelle gem. Art. 38;
- j) verschiedenen Ausgaben.

Haftung, Verantwortlichkeit

Art. 35

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes CMVS haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Für die Verwaltung der Finanzen ist der Zentralvorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich. Ihm steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

Rechnungsjahr

Art. 36

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Einschränkung: Dies gilt nur für ausgewiesene Fehlbeträge im Rahmen der vorgängig durch den ZV genehmigten Budgets.

A IX Die Revisionsstelle

Aufgaben, Amtsdauer

Art. 37

- 1 Es werden 2 Revisoren gewählt für die Besetzung der Chargen.
1. Revisor und 2. Revisor.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten dem Zentralvorstand Bericht zuhanden der Schweizerischen Delegiertenversammlung.
- 3 An jeder Schweizerischen Delegiertenversammlung wird turnusgemäss (automatisch) die Charge gewechselt (1. Revisor wird 2. Revisor, 2. Revisor wird 1. Revisor).
- 4 Die Amtsdauer je gewählte Person beträgt 2 Jahre.

Delegation

Art. 38

- 1 Die Schweizerische Delegiertenversammlung kann eine externe, rechtlich anerkannte Revisionsstelle mit der Rechnungsrevision beauftragen.
- 2 Die Evaluation der externen Revisionsstelle erfolgt durch die gewählten Revisoren.
- 3 Die Kosten sind in der Verbandsrechnung zu budgetieren.
- 4 Die Mandatsdauer wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des ZV festgelegt.
- 5 Für den Zeitraum des externen Mandates ist Art. 37 aufgehoben.

A X Verbandsanlässe

i) Christliche Musiktage CMVS

*Aufgabe,
Organisation, Ziel*

Art. 39

- 1 Alle fünf Jahre sollen „Christliche Musiktage CMVS“ gesamtschweizerisch durchgeführt werden. Die Organisation und die Durchführung werden vom ZV festgelegt.
- 2 Der Zentralvorstand übergibt die Organisation dem designierten Organisationskomitee, welches den Zentralvorstand über die Konzeption und die Organisation der Festlichkeiten informiert und entsprechend den Sachgeschäften in die Vorbereitungen einbezieht.
- 3 Die „Christliche Musiktage CMVS“ sollen gemeinschaftsfördernd und musikalisch motivierend gestaltet werden.
- 4 Der ZV befindet, in Zusammenarbeit mit dem OK über den musikalischen Austragungs- und Bewertungsmodus.
- 5 Budget, Motto, Programm und Schlussabrechnung müssen vom Zentralvorstand rechtzeitig genehmigt werden. Vor der Genehmigung des Budgets durch den ZV dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.
- 6 Im Mitgliederbeitrag des Verbandes ist ein Anteil an die festen Kosten für die „Christliche Musiktage CMVS“ des Verbandes enthalten. Dieser Beitrag wird offen ausgewiesen und auf einer separaten Budgetposition geführt.

B. DIE SEKTIONEN

B I Zweck und Ziele der Sektionen

*Aufgaben und
Aktivitäten*

Art. 40

- 1 Ziel der Sektion ist ein regelmässiger, persönlicher Austausch zwischen den Vereinen, die sich gegenseitig unterstützen. Dadurch wird eine regionale Vernetzung ermöglicht.
- 2 Die Sektionen sorgen für Aktivitäten in Form von Sektionsanlässen und Projekten.

B II Organisation und Struktur

*Definition und
Organe*

Art. 41

- 1 Die Sektionen sind rein organisatorische Verbindungen der Aktivmitglieder im schweizerischen Verband.
- 2 Sie organisieren sich nach regionalen Interessen und Zielen.
- 3 Die Sektionen werden auf Antrag des ZV durch die Schweizerische Delegiertenversammlung genehmigt.
- 4 Jedes Aktivmitglied ist einer Sektion zugeordnet.
- 5 Der Sektionsleiter oder die durch die Sektion bestimmte Person ist Mitglied vom Zentralvorstand.

B III Der Sektionsleiter

Aufgaben

Art. 42

- 1 Der Sektionsleiter oder die durch die Sektion bestimmte Person ist von Amtes wegen Mitglied im Zentralvorstand.
- 2 Der Sektionsleiter lädt zum jährlichen Treffen ein und besorgt die Durchführung.
- 3 Der Sektionsleiter koordiniert die Sektionsanlässe. Die Aktivmitglieder wechseln sich in der Organisation und Durchführung ab.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

C I Entschädigungen

*Ehrenamtlichkeit,
Entschädigungen,
Kompetenzen,
Honorare*

Art. 43

- 1 Sämtliche Ämter des Verbandes CMVS sind Ehrenämter. Es können nur symbolische Spesen vergütet werden. Die Spesenansätze bzw. Spesepauschalen werden im ZV festgelegt.
- 2 Die schweizerische Delegiertenversammlung CMVS kann dem Zentralvorstand das Recht delegieren, Entschädigungen bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren. Dies erfolgt im Rahmen der Budgetgenehmigung.
Die Entschädigung ist in der Regel keine 100 % Abgeltung der effektiven Kosten. Sie ist als Unkostenbeitrag zu verstehen.
- 3 Für wesentliche Arbeitsleistungen und Aufwendungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese sind im Budget auszuweisen und durch die schweizerische Delegiertenversammlung CMVS – auf Antrag des ZV – genehmigen zu lassen.
- 4 Für zwingend benötigte Infrastrukturkosten können Entschädigungen ausgerichtet werden.
- 5 Die Spesen sind zu budgetieren und unterliegen der Rechnungsprüfung der Verbandskasse.
- 6 Honorare für musikalische Leistungen, Kurs-, Tagungs- oder Ausbildungshonorare sind durch den ZV zu genehmigen. Die Vergütung bzw. Finanzierung der Honorare ist projektbezogen im entsprechenden Budget zu berücksichtigen.

C II Dokumentation, Archivierung

Art. 44

- 1 Die verbandsgeschichtlich bedeutsamen Materialien und Informationen sind systematisch zu sammeln und geeignet zu archivieren.
- 2 Das Archiv soll Interessierten als Informationsquelle zur Verfügung stehen.
- 3 Der Aufbewahrung der geschäftsrelevanten Dokumente ist nach OR Rechnung zu tragen.
- 4 Ablageort (elektronisch, Hardcopy, Papier), Fristen und Zuständigkeiten sind sach- und dokumentbezogen zu regeln bzw. zuzuordnen.
- 5 Der ZV erlässt die notwendigen Bestimmungen und legt die Verantwortlichkeiten fest.

C III Statutenrevision

Statutenrevision

Art. 45

Eine Änderung dieser Statuten kann nur von der Schweizerischen Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

C IV Auflösung des Verbandes

Auflösung

Art. 46

- 1 Der Verband gilt als aufgelöst, sobald dessen Mitgliederzahl unter drei Aktivmitglieder sinkt oder wenn die Schweizerische Delegiertenversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.
- 2 Bei Auflösung des Verbandes wird der materielle Nachlass von zwei durch die letzte Schweizerische Delegiertenversammlung zu bestimmenden Personen verwaltet. Diese Verpflichtung erlischt nach fünf Jahren.
- 3 Das Vermögen wird auf ein Sperrkonto überwiesen und steht nur für die Neugründung eines Verbandes mit gleichen Grundsätzen oder für die Aufbewahrung des materiellen Nachlasses zur Verfügung. Nach zehn Jahren wird das Sperrkonto aufgehoben und einer christlichen Institution mit ähnlichen Zielsetzungen überwiesen, welche durch die letzte Delegiertenversammlung bestimmt wird.

C V Schlussbestimmungen

Zeichnungsberechtigung **Art. 47**


Für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Inkrafttreten

Art. 48

Diese Statuten sind an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vom 20. April 2024 in Aarau einstimmig mit 72 JA-Stimmen, keinen Enthaltungen sowie keinen Gegenstimmen genehmigt worden und treten per 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. November 2009 mit allen Nachträgen.

Der Präsident des CMVS-ASMC:


sig. Walter Moser

Die Sekretärin des CMVS-ASMC:


sig. Susanne Ryser

